



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Judith Gerlach, Alexander König, Alfred Sauter, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter COM (2014) 212 final (BR-Drs. 165/14)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter COM (2014) 212 final, BR-Drs. 165/14, insofern Subsidiaritätsbedenken bestehen, als er im Falle von reinen Inlandssachverhalten durch die gewählte Rechtsgrundlage (Art. 50 Abs. 2 lit. f) AEUV) nicht gedeckt ist.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Begründung:

Der Richtlinienvorschlag ist nur insoweit von einer Rechtsgrundlage gedeckt, als er Gesellschaften die Gründung von Tochtergesellschaften im EU-Ausland oder ausländischen Staatsangehörigen die Gründung einer SUP im Inland ermöglicht. Für Inlandssachverhalte fehlt es hingegen an einer tragfähigen Rechtsgrundlage. Hier muss die Entscheidung über die Einführung der SUP allein den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Die Kommission stützt den Rechtsetzungsvorschlag insbesondere auf Art. 50 Abs. 2 lit. f) AEUV. Diese Ermächtigungsgrundlage ermöglicht der EU die schrittweise Aufhebung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats. Die Kommission begründet die Wahl der Rechtsgrundlage damit, dass es mit dem Entwurf nicht darum gehe, eine neue supranationale Rechtsform für Einpersonengesellschaften vorzuschlagen. Vielmehr sollen lediglich Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, die in den unterschiedlichen nationalen Regelungen zur Gründung von Tochtergesellschaften bestehen, abgebaut werden. So müssten Unternehmen, die zum Zweck der grenzüberschreitenden Tätigkeit Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten gründen wollen, jeweils unterschiedliche nationale Gesellschaftsrechtsformen beachten. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen entstünden durch die Vorgabe, unterschiedlichen Gesellschaftsformen und Anforderungen genügen zu müssen, Aufwand und erhebliche Kosten.

Diese Argumentation ist nachvollziehbar, allerdings nur insoweit, als die neue Rechtsform der SUP bereits in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Gesellschaften für die Gründung von Tochterunternehmen zur Verfügung stehen soll. Darin erschöpft sich aber der Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags nicht. Vielmehr erlaubt dieser grundsätzlich allen natürlichen oder juristischen Personen die Gründung einer SUP. Eine solche kann entweder durch Umwandlung aus einer bestimmten bereits bestehenden Gesellschaft entstehen oder neu gegründet werden. Ein grenzüberschreitender Gründungssachverhalt soll gerade nicht Voraussetzung der Gründung einer SUP sein. Die Mitgliedstaaten müssten daher, wenn der Vorschlag angenommen würde, die Möglichkeit der SUP auch für rein nationale Gründungssachverhalte eröffnen. Dieser breite Anwendungsbereich lässt sich mit der gewählten Rechtsgrundlage nicht in Einklang bringen.